

Erläuterungen für die Sitzung des Schulausschusses am 15. Februar 2012

Zu TOP 2: - Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Nach § 71 Abs. 7 Satz 4 i. V. m. § 54 Abs. 3 und § 43 NKomVG sind auch die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot u. Vertretungsverbot) obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Die Pflichtenbelehrung kann schriftlich vorgenommen werden und ist aktenkundig zu machen.

Hierzu wurde ein Formblatt vorbereitet, das die entsprechenden Vorschriften beinhaltet und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern mit dieser Einladung übersandt worden ist.

Es wird darum gebeten, die unterzeichnete Pflichtenbelehrung in der Sitzung an den Verwaltungsvertreter zurückzureichen.

Zu TOP 6: - Haushaltsplanberatungen 2012

Auf Drucksache Nr. 27/2012 wird verwiesen.